

Mandantenrundschriften

18. März 2020

Maßnahmen zum Ausgleich von Arbeits- und Entgeltausfall aufgrund des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus führt in einer Vielzahl von Fällen zu enormen Arbeitsausfällen. In diesem Schreiben informieren wir Sie über Maßnahmen bezüglich der vom Staat angebotenen Unterstützungen im Zusammenhang mit Arbeits- und Entgeltausfällen.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Somit werden Kündigungen aufgrund vorübergehenden Arbeitsausfalls vermieden. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebes betroffen sein (auch Leiharbeiter). Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht.

Um in diesen Fällen den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, ist bei der Bundesagentur für Arbeit eine Anzeige für Kurzarbeitergeld zu stellen. Die Erstattung im Rahmen des Kurzarbeitergeldes beläuft sich auf 60% des Nettoverdienstaufschlags bzw. 67% bei Arbeitnehmern mit Kindern. Weiter erstattet die Bundesagentur für Arbeit die vollen Sozialversicherungsbeiträge für die ausfallenden Stunden.

Das Formular für die Anzeige wird auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt.

Voraussetzungen für die Bewilligung des Kurzarbeitergeldes:

- Erheblicher Arbeitsausfall (mind. 10%)
- Fortsetzung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Entgeltausfall

Ferner sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter schriftlich über die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zu informieren.

Anzeige Kurzarbeitergeld

Sollten wir die Anzeige der Kurzarbeit für Sie übernehmen, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben/ Unterlagen:

- **Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung (Monatsangaben)**
- **Umfang der Reduzierung (Gesamtbetrieb oder Abteilungen)**
- **Regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit**
- **Reduzierte wöchentliche Arbeitszeit**
- **Angaben zu Tarifzugehörigkeit**
- **Angaben zum Betriebsrat**
- **Angaben zur Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer**
- **Unterschriebene Vollmacht (siehe Anhang)**

Die Anzeige ist bis zum Ende des Monats zu stellen, für den die Kurzarbeit erstmals gelten soll.

Quarantäne

Für einen unter behördlich angeordneter Quarantäne gestellten Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber im Regelfall im Rahmen der Entgeltfortzahlung für maximal sechs Wochen in Vorleistung gehen.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der für die Anordnung der Quarantäne zuständigen Behörde ersetzt. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung direkt an die Betroffenen gezahlt. Die Entschädigung entspricht der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Gerne übernehmen wir die Antragstellung für Sie.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH